

Bezirksamt Pankow von Berlin  
Abt. Ordnung und Öffentlicher Raum  
Umwelt- und Naturschutzamt

BERLIN



Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Geschäftszeichen (bitte angeben)

UmNat AL

Tel. +49 30 9020 [REDACTED]

[REDACTED]@ba-  
pankow.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Tino-Schwierzina-Str.32, 13089  
Berlin (Dienstsitz)

15.01.2026

GESOBAU AG

z.Hd. Herr Jörg Franzen u.

Herr Christian Wilkens

Stiftsweg 1

13187 Berlin

### Untersagungsverfügung

**Bauvorhaben Errichtung von Unterkünften für 422 Geflüchtete, BV Ossietzkystraße/  
Kavalierstraße/ Am Schlosspark, 13187 Berlin; Untersagung der Rodung von Bäumen und  
Sträuchern Bauvorhaben Kavalierstraße/Am Schloßpark**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir untersagen Ihnen, im Gebiet des Vorhabens "MUF GU 3" (Hinterhöfe Kavalierstr./Am Schloßpark/Ossietzkystr./Wolfenhagener Str.) ohne das Vorliegen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme und/oder Befreiung die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. Gemeint ist ausdrücklich der gesamte Baum- und Strauchbestand.

Mit der Untersagung kommt das Umwelt- und Naturschutzamt seiner Sorgfaltspflicht beim Vollzug des Naturschutzrechts nach. Eine Neuerung im artenschutzrechtlichen Vollzug des Artikels § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) stellt die Berücksichtigung des sog.

Bezirksamt Pankow, zu obiger Adresse

◊ barrierefreier Zugang

Verkehrsverbindungen: S-Bahn (Prenzlauer Allee), S 8, S 41, S42, S 85, Bus 255, 158, Tram M2 (Am Steinberg)

Berliner Sparkasse DE06 1005 0000 4163 6100 01

Deutsche Bank DE24 1007 0848 0513 1644 00

Postbank Berlin DE20 1001 0010 0246 1761 04

„Schwedenurteils“ (EuGH, Urteil vom 4. März 2021 - C-473/19, C-474/19) dar, welches eine Neubewertung der Betroffenheit von europarechtlich geschützten Tierarten (z. B. alle heimischen Vogelarten) erfordert.

Die von der artenschutzrechtlichen Ausnahme betroffenen Bäume und Gebüsche dürfen erst nach Umsetzung und behördlicher Abnahme der Ausgleichsmaßnahmen beseitigt werden. Daher gilt die Untersagung der Beseitigung von Bäumen und Sträuchern bis auf Weiteres.

**Die sofortige Vollziehung der Untersagung wird angeordnet.**

Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass die ansonsten drohende Beseitigung der Vegetation zu einem irreparablen Schaden der vorkommenden Populationen führt (u.a. Störung der Winterquartiere der Fledermäuse).

Vorsorglich weise ich Sie ergänzend darauf hin, dass ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 44 Abs. 2 Nr. 2-4 BNatSchG ein wild lebendes Tier erheblich stört, eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte aus der Natur entnimmt, beschädigt oder zerstört, eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnimmt oder sie oder ihren Standort beschädigt oder eine wild lebende Pflanze oder ihre Entwicklungsformen zerstört. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Sollten streng geschützte Arten, wie bspw. Fledermäuse, die in diesem Gebiet vorkommen, entsprechend der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG betroffen sein, liegt nach § 71 BNatSchG eine Straftat vor, die entsprechend geahndet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Amtsleiterin